

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

B.N.P.

Nr.

28

Sitzung vom 5. Dezember 1984

Gde. Birmensdorf

4597. Amtlicher Quartierplan. Am 12. November 1984 ersuchte der Gemeinderat Birmensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Januar 1984 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Haldenacher. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 27. Januar 1984 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Zwei bei der Baurekurskommission I gegen die Quartierplanfestsetzung eingereichte Rekurse wurden mit Beschlüssen vom 25. April 1984 und 21. September 1984 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Westen durch die Zürcherstrasse S-1, im Süden durch die Reppisch, im Südosten durch die Stallikonerstrasse S-7 und im Nordosten durch die Stationsstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Birmensdorf und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen eine in die Stallikonerstrasse einmündende Quartierstichstrasse mit Kehrplatz sowie separat geführte Fusswege (Haldenacherweg, entlang der Reppisch und zwei Nord—Süd-Verbindungswege). Der an der Quartierstichstrasse auf 17 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Stallikonerstrasse S-7 und Zürcherstrasse S-1 eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nrn. 1103/1945, 2876/1946). Erstere müssen im Bereich der Einmündung der neuen Quartierstichstrasse geöffnet werden. In einem separaten Verfahren werden auch die Baulinien für den regionalen Fussweg entlang der Reppisch festgesetzt. Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Quartierstichstrasse 5 %.

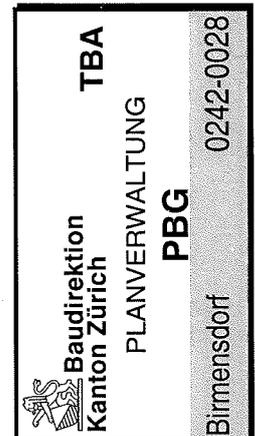
Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Birmensdorf wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Birmensdorf vom 23. Januar 1984 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Haldenacher wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf (unter
Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungs-
vermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion
der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Dezember 1984

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
D e r S t a a t s s c h r e i b e r :

Roggwiller